

Perspektiven der beruflichen Rehabilitation aus der Sicht der Bundesagentur für Arbeit

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Nagy,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich freue mich, dass mir die Gelegenheit gegeben wird, bei Ihrer Fachtagung auf die Perspektiven der beruflichen Rehabilitation aus der Sicht der Bundesagentur für Arbeit einzugehen.

Sie haben mit dem Thema dieser Fachtagung „Berufliche Rehabilitation - Quo Vadis?“ eine Frage aufgeworfen, die alle am Rehabilitationsgeschehen Beteiligten in mehr oder minder starker Form derzeit bewegt. Dies gilt auch für die Bundesagentur für Arbeit als größtem Träger der beruflichen Rehabilitation.

Die Sozialpolitik befindet sich derzeit in einem Umbruchprozess, der sicherlich am SGB II sehr deutlich wird, sich aber nicht auf diesen Bereich beschränkt. Es ist deshalb nahe liegend, auch für die berufliche Rehabilitation nicht nur eine Standortbestimmung vorzunehmen, sondern auch die Frage zu stellen, mit welchen Herausforderungen man sich in den nächsten Jahren auseinandersetzen muss. Dieser Prozess vollzieht sich nicht nur im politischen Raum, sondern wird auch von den Handlungsbedingungen der Rehabilitationsträger bestimmt.

Wie Ihnen bekannt ist, befindet sich die BA in einem Reformprozess, der die Aufgabenerledigung in den Agenturen für Arbeit bereits verändern hat und in nächster Zeit noch weiter verändern wird. Dabei geht es nicht primär um Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation. Dies sind mehr äußerliche Erscheinungsformen. Entscheidender ist die grundsätzliche Neuausrichtung der BA, bei der insbesondere die Steigerung von Wirkung und Wirtschaftlichkeit im Blickpunkt steht.

Im Zuge der Modernisierung von Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktinstitutionen wird die BA auf ihre Kernaufgaben ausgerichtet. Dies wird immer wieder von fast allen gesellschaftlichen Gruppen eingefordert und war in der Hartz-Kommission lagerübergreifender Konsens. Die Kernaufgaben der BA sind die Integration und Vermittlung in Arbeit und Ausbildung, der zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erforderliche Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente und die Gewährung von Lohnersatzleistungen.

Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben ist Teil der aktiven Arbeitsmarktpolitik und hat das Ziel, Arbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. ihre Dauer nachhaltig zu verkürzen. Sie will mit ihren Maßnahmen primär Integration in Arbeit bewirken, nicht Arbeitsmarktentlastung für die Dauer der Maßnahme ohne anschließende Eingliederungsperspektive. Solche Überlegungen stoßen im Zusammenhang mit behinderten Menschen vielfach auf Unverständnis. Offenbar

wird aber verkannt, worum es bei der beruflichen Rehabilitation geht: um berufliche Eingliederung, nicht um Versorgung mit Maßnahmen. Eine stärkere integrationsorientierte Ausrichtung der förderungspolitischen Maßnahmen entspricht der grundsätzlichen Zielsetzung des SGB IX auf Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben sowie den berechtigten Erwartungen des betroffenen Personenkreises.

Aus diesem Grunde wird auch die Ausrichtung auf erfolgreiche Integration eine stärkere Bedeutung erlangen, als dies bisher der Fall war. Erklärtes Ziel ist, dass der Grundsatz „keine Leistung ohne Gegenleistung“ von allen gesellschaftlichen Gruppen voll akzeptiert wird und bleibt. Empfängern von Leistungen der Arbeitslosenversicherung muss entsprechend dem Leitspruch „Fördern und Fordern“ zugemutet werden, dass sie ihre eigenen Suchbemühungen regelmäßig nachweisen. Wer in den Genuss von Leistungen kommt - auch wenn er vorher Beiträge entrichtet hat - muss seinen Teil dazu beizutragen, den Versicherungsfall „Arbeitslosigkeit“ schnellstmöglich zu beenden. Hierauf hat die Solidargemeinschaft der Beitragszahler einen Anspruch.

Die wichtigste Aufgabe der BA ist die Beschleunigung des Ausgleichs am Arbeitsmarkt. Hierfür braucht die BA eine stärkere Ausrichtung auf die Kundengruppe Arbeitgeber. Eine stärkere Arbeitgeberorientierung mit zielgerichteter Akquisition offener Stellen und verbesserten Matchingverfahren beim Vermittlungsprozess schafft Integrationsmöglichkeiten für Arbeitnehmer. Dies kommt auch behinderten Menschen zugute.

Auch die Zusammenarbeit mit Dritten bei der Vermittlung muss intensiviert werden. Private und gemeinnützige Vermittler werden zur Unterstützung des Eingliederungsprozesses von Arbeitslosen frühzeitig und zielgerichtet eingebunden. Wichtig ist das gemeinsame Ziel „Arbeitslosigkeit beenden“. Weniger wichtig ist die Frage, ob bei erfolgter Arbeitsaufnahme die Agentur für Arbeit oder der Private die größeren Anteile daran hat. Die Erfahrungen, die die BA mit der Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen des Aktionsprogramms zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter gemacht hat, stimmen zuversichtlich und sind sicherlich noch ausbaufähig. Und es muss auch darauf hingewirkt werden, die Reha-Einrichtungen noch stärker als bisher am Eingliederungsprozess zu beteiligen.

Im Kontext zu den allgemeinen Zielsetzungen sind auch die geschäftspolitischen Vorstellungen der BA zur Weiterentwicklung der beruflichen Rehabilitation zu sehen. Nach wie vor gelten die Grundsätze „Vorrang allgemeiner Leistungen vor speziellen Leistungen“ und „Integrationsorientierte Maßnahmestrategien“. Eingliederungspläne sollen individueller gestaltet werden. Hierbei ist das gesamte Spektrum arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu nutzen und - wenn nötig - durch besondere Hilfen zu ergänzen. Rehaspezifische Maßnahmen sollen, wie dies gesetzlich vorgesehen ist, nur dann gefördert werden, wenn sie wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung der Teilhabe erforderlich sind. Mit der beruflichen Rehabilitation sollen nicht nur vorhandene Defizite abgebaut, sondern vielmehr verstärkt vorhandene Kompetenzen und Fähigkeiten weiter genutzt und gestärkt werden. Auf diesen Kompetenzen und Fähigkeiten soll möglichst aufgebaut werden, um eine individuelle, zielgerichtete Rehabilitation zu erreichen.

Für Jugendliche bzw. die berufliche Ersteingliederung sind folgende Grundsätze für die Hilfeangebote maßgeblich:

- Keine Ausbildung um jeden Preis
- Berufliche Integration vor Maßnahmeketten
- Umgestaltung berufsvorbereitender Maßnahmen zur besseren Integration in Arbeit oder Ausbildung
- Förderungslehrgänge, die das Ziel Betrieb als Maßnahmeort verstärkt nutzen
- der Berufsreife haben, mit verstärkten betrieblichen Anteilen

- Teilqualifikationen nach §§ 50 ff. BBiG verstärkt nutzen
- Vorrang der wohnortnahen Rehabilitation
- Präferenz für die betriebliche Ausbildung

Die Anstrengungen zur Eingliederung Jugendlicher sind dabei vorrangig auf die betriebliche Ausbildung ausgerichtet. Der Betrieb ist praxisnäher, kostengünstiger und bietet höhere Integrationschancen als alle anderen Maßnahmen. Die Eingliederungspläne müssen noch stärker als bisher individuell zugeschnitten sein und die Möglichkeiten des Jugendlichen mit den Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt auch für kürzere Zeitabschnitte abgleichen. Soweit eine Ausbildung (zur Zeit noch) nicht in Frage kommt, ist eine Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt anzustreben. Die Berufsvorbereitung wird dazu modularer gestaltet werden und zielgerichteter auf eine Tätigkeit oder Ausbildung vorbereiten. Durch das neue Förderkonzept für die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, das erstmals im letzten Jahr eingesetzt wurde, ist bereits ein entscheidender Schritt getan.

Auch die Ausbildungsgänge können modularer gestaltet werden. Nach einer Teilqualifikation könnte eine Beschäftigung erfolgen mit der Chance, bei später vorliegender entsprechender Reife des Jugendlichen mit der modularen Ausbildung fortzufahren. Dies erfordert eine Umstellung der Ausbildungsmöglichkeiten für Behinderte (unter anderem § 48 Berufsbildungsgesetz) .

Eine Ausbildung in Reha-Einrichtungen und überbetrieblichen Stätten sollte nur bei Vorliegen absehbarer Beschäftigungschancen nach der Ausbildung erfolgen. Eine Ausbildung ohne Beschäftigungsperspektive hat arbeitsmarktpolitisch keinen Wert und führt nur zu enttäuschten Hoffnungen. Es erscheint in manchen Fällen Erfolg versprechender, vorrangig eine Integration in den Arbeitsmarkt anzustreben, wobei das Ziel einer Ausbildung nicht aus den Augen verloren werden muss..

Vorgesehen ist ferner, die Prognosen und Entscheidungen der Berater durch eine verbesserte Diagnostik zu unterstützen. Dazu soll in geeigneten Fällen auch der Einsatz eines gezielten Assessments beitragen.

Die Unterstützung darf für den Bewerber wie den Arbeitgeber nicht mit der Vermittlung beendet sein. Um Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse zu stabilisieren, ist eine verstärkte nachgehende Betreuung geplant. Dies bedeutet, dass der Berater weiterhin für beide Seiten zur Verfügung steht und auch aktiv Eingliederungsprobleme erfragt und bearbeitet. Die begleitende Betreuung kann auch durch Dritte geleistet werden (beispielsweise Integrationsfachdienste).

Für Erwachsene bzw. die berufliche Wiedereingliederung müssen sich die Hilfeangebote nach folgenden Grundsätzen richten:

- Verstärkt Qualifizierung im bisherigen Beruf (weniger Vollumschulungen)
- Neue Instrumente (Beauftragung Dritter (§ 37 SGB III), Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421i SGB III), PSA, IFD) ggf. in Kombination mit Einstellungsanreizen nutzen
- Vorzugsweise wohnortnahe Maßnahmen

Auch hier wird verstärkt auf eine Modularisierung der Maßnahmen gesetzt, die auf vorhandene Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten aufbauen. Bisher stand die Umschulung im Vordergrund und damit ein Berufswechsel mit allen für den Betroffenen verbundenen Umstellungsschwierigkeiten und Risiken. Vielfach ist unter Berücksichtigung der vorhandenen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten und der sonstigen Kompetenzen der Betroffenen eine

Rehabilitation im bisherigen Berufsfeld oder in angrenzenden Bereichen möglich. Erst wenn das nicht möglich ist, stellt sich die Frage der Umschulung. Die beschriebene Vorgehensweise ist nur mit einer stärkeren Modularisierung erreichbar. Weitergehend wird damit eine größere Flexibilisierung der Eingliederungspläne und eine zeitnähere Rehabilitation ermöglicht. Wartezeiten (in der Regel mit Leistungsbezug) auf Maßnahmen werden vielfach verkürzt werden können.

In diesem Zusammenhang muss auch die Frage aufgeworfen werden, wie (Warte-) Zeiten der Arbeitslosigkeit zur Vorbereitung auf die Rehabilitation sinnvoll genutzt werden können. Nach der Entscheidung über den Rehabilitationsbedarf sollte es keine längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit mehr geben. So wird auch vermieden, dass sich weitere Defizite bei den Betroffenen aufbauen und zusätzliche Probleme durch Langzeitarbeitslosigkeit auftreten.

Auch bei der Wiedereingliederung ist eine verbesserte Diagnostik und Entscheidungsgrundlage für die Berater notwendig. Wie bei der Ersteingliederung ist ein Assessment erforderlich, um neben einem zügigeren Prozessverlauf auch eine individuellere Entscheidung zu ermöglichen.

Diese kunden- und prozessorientierten Vorstellungen erfordern Änderungen der bisherigen Organisation und Ablaufroutinen. In den neuen Kundenzentren sollen die Voraussetzungen für den Einsatz von zeitintensiveren Handlungsprogrammen geschaffen werden, mit denen eine systematische, qualitativ hochwertige Kundenbetreuung und passgenaue, einzelfallbezogene Unterstützung ermöglicht wird. Kernelemente dieser Handlungsprogramme sind

- systematische Standortbestimmung mit einer handlungsorientierten Kundendifferenzierung,
- Erfolg versprechende Zielfestlegung und -vereinbarung,
- Wegbeschreibung mit einem individuell auf die Ausgangssituation und das Ziel des behinderten Menschen zugeschnittenen Handlungsprogramm,
- Durchführung dieses Handlungsprogramms.

Auf eine einfache Formel gebracht. Es geht darum, für jeden Einzelfall gemeinsam mit dem behinderten Menschen eine maßgeschneiderte Lösung für seine berufliche Integration zu entwickeln und umzusetzen - und dies zügig, erfolgreich und wirtschaftlich.

Ein nach wie vor nur unzulänglich gelöstes Problem besteht oft darin, dass berufliche Rehabilitationsmöglichkeiten erst dann aufgegriffen werden, wenn der Schadensfall Arbeitslosigkeit eingetreten ist. Berufliche Rehabilitation sollte aber zur Schadensvermeidung bzw. -begrenzung möglichst schon im Beschäftigungsverhältnis greifen. Bei einer konsequenten Analyse der Qualifikation des Betroffenen und der Erörterung von Lösungsmöglichkeiten im Betrieb (oder mit einem Betrieb, der den Rehabilitanden später beschäftigen könnte), wäre zum Beispiel eine innerbetriebliche Weiterbildung, ggf. auch in modularer Form, die bessere Lösungsvariante. Mit einem frühzeitigen Aufgreifen potenzieller Reha-Fälle würde der Gedanke der Prävention im SGB IX zum Nutzen aller verwirklicht. Der Mitarbeiter selbst behält sein bekanntes Arbeitsumfeld und eine längere Abwesenheit vom Wohnort bei einer auswärtigen Qualifizierung kann vermieden werden. Auch wenn nicht in allen Fällen Lösungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes erarbeitet werden können, wäre zumindest ein deutlich schnellerer Verfahrensablauf und eine kürzere Zeit der Arbeitslosigkeit machbar.

Soweit, meine Damen und Herren, ein kurzer Überblick über den aktuellen Stand des Reformprozesses und die geschäftspolitischen Zielsetzungen der BA im Reha-Bereich. Im Rahmen einer solchen Veranstaltung ist es sicherlich auch angebracht, sich mit den Punkten auseinander zu setzen, die voraussichtlich das Reha-Geschäft in den nächsten Jahren bestimmen werden. Vorhersagen sind naturgemäß immer risikobehaftet. Ich möchte mich deshalb auf einige Punkte beschränken, die in ihren Wirkungen für die berufliche Eingliederung

rung behinderter Menschen in den nächsten Jahren mehr oder minder deutlich bereits erkennbar sind.

Ansprechen möchte ich gleich zu Beginn das leidige Thema Finanzen, das für alle soziale Sicherungssysteme in den letzten Jahren ein beherrschendes Thema war und auch in Zukunft sein wird. Davon ist auch die BA nicht ausgenommen. In den letzten Jahren war sie immer wieder dem Vorwurf ausgesetzt, dass ihre restriktive Ausgabenpolitik auf dem Rücken der behinderten Menschen ausgetragen wird. Dieser Vorwurf ist mit wenigen Zahlen zu widerlegen.

Im Jahr 2004 hat die BA für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben rund 3 Milliarden Euro ausgegeben. Dies war gegenüber 2000, dem Jahr vor dem Inkrafttreten des SGB IX, mit rund 2,3 Milliarden Euro Ausgaben eine Steigerung um 30 %. Zusätzlich wurden für Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen im Jahr 2004 rd. 300 Millionen Euro ausgegeben. Um die Dimension der Ausgaben zu verdeutlichen, möchte ich nur eine Vergleichszahl nennen: Die BA hat für alle im Eingliederungstitel zusammengefassten arbeitsmarktpolitischen Leistungen - dazu gehören insbesondere berufliche Weiterbildung, Eingliederungszuschüsse, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder die Benachteiligtenförderung - im Jahre 2004 insgesamt rund 9,1 Milliarden Euro ausgegeben.

Der Anstieg der Ausgaben im Reha-Bereich hat sich wohlgerne in einer Phase vollzogen, in der die Aufwendungen für die allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Instrumente teilweise drastisch zurückgefahren wurden!

Es kann deshalb nicht verwundern, dass zunehmend kritisch hinterfragt wird, ob der Ausgabenzuwachs von Jahr zu Jahr berechtigt ist. Konkret wird dies an der Frage festgemacht, ob Kosten und Ergebnis der ausgewählten Maßnahmen tatsächlich in allen Fällen in einem abgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Im Rahmen der strategischen Neuausrichtung der BA werden Effektivität und Effizienz des Mitteleinsatzes stärker berücksichtigt werden als dies in der Vergangenheit der Fall war. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen dürfen nicht von ihrem Input her beurteilt werden, sondern es muss die Wirkung als Maßstab genommen werden - und dies bei einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz.

Bei der Umsteuerung zu größerer Wirkung und Wirtschaftlichkeit muss aber auch dem gesetzlich verankerten sozialpolitischen Auftrag Rechnung getragen werden.

Viele Arbeitslose haben aufgrund ihrer Qualifikation, ihres Alters, ihrer Leistungsfähigkeit und der langen Dauer ihrer Arbeitslosigkeit Schwierigkeiten, wieder ins Berufsleben zurückzukehren. Sie benötigen besondere Unterstützung bei der beruflichen Integration. Deshalb beteiligen die Agenturen für Arbeit auch weiterhin besonders förderungsbedürftige Personen angemessen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Dabei stellen auch strukturelle Änderungen bei der Klientel die BA vor neue Herausforderungen. Nicht nur behinderte Menschen, die bereits im Erwerbsleben stehen oder standen, benötigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern immer mehr junge Menschen.

Die aktuelle Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt mit einem Rückgang an gemeldeten Ausbildungsstellen bei gleichzeitig steigender Nachfrage erschwert behinderten jungen Menschen den Einstieg in das Berufsleben erheblich. Der Zugang von behinderten Jugendlichen bei der beruflichen Ersteingliederung ist abhängig von der Zahl der Schulabsolventen. Der Anteil von jungen Menschen mit Behinderung beträgt seit Jahren knapp 6 %. Nach den Vor-

ausberechnungen der Kultusministerkonferenz ist mit einem weiteren Anstieg der Schulabsolventen von 956.000 im Jahr 2003 auf 971.000 im Jahr 2006 auszugehen. Dementsprechend muss auch mit einem weiteren Anstieg der Zugangszahlen von jungen behinderten Menschen bei der beruflichen Ersteingliederung gerechnet werden.

Wenn es um die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe geht, führen Arbeitgeber immer wieder an, dass viele Jugendliche noch nicht die erforderliche Reife für eine Ausbildung haben, dass Kenntnisse in den Grundfächern Deutsch und Mathematik unzureichend sind und dass Defizite im Leistungs- und Sozialverhalten bestehen.

Hier ist primär das Schulwesen gefordert. Eine bestmögliche Förderung in den Schulen ist die Grundlage für das spätere Berufsleben. Weil das schulische Angebot oft nicht ausreichte, um die behinderten Jugendlichen zur Berufsreife zu führen, wurden in der Vergangenheit in größerem Umfang Förderungslehrgänge von der BA angeboten und finanziert. Die BA hat damit Aufgaben übernommen, die eigentlich den Schulen obliegen.

Anlass zur Sorge gibt auch die steigende Zahl von lernbehinderten jungen Menschen. Ein großer Teil dieser Jugendlichen erhält eine Ausbildung in speziellen Reha-Einrichtungen. Zuvor durchlaufen ca. 75 % noch eine Berufsvorbereitung. Auch die Zahl der Jugendlichen, die diese Vorförderung erhalten, nimmt zu.

Aufgrund der vorliegenden Leistungsschwäche kann inzwischen der überwiegende Teil - nach der letzten Umfrage waren es 54 % - nicht mehr in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung ausgebildet werden, sondern durchläuft die besonderen Ausbildungsgänge nach § 48 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42b Handwerksordnung für behinderte Menschen mit einem niedrigeren Ausbildungsniveau. Die Kosten, die hierbei entstehen und die von der BA aus Beitragsmitteln aufgebracht werden, sind erheblich und nicht immer gelingt anschließend der Einstieg ins Arbeitsleben. Es ist deshalb erforderlich, die Effektivität dieses Angebotes zu verbessern.

Auch bei den bereits Erwerbstätigen werden wir uns auf Veränderungen einstellen müssen. So wird die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit in Anbetracht längerer Lebensarbeitszeiten eine stärkere Bedeutung als bisher erlangen. Und dies wird vermutlich nicht nur an der medizinischen Rehabilitation festgemacht werden.

Nicht unterschätzt werden dürfen auch die Auswirkungen des technologischen Fortschritts. Auf der Positivseite ist dabei zunächst festzustellen, dass durch Rückgang körperlich belastender Tätigkeiten auch für Menschen mit partiellen Leistungseinschränkungen zunehmend bessere berufliche Integrationsmöglichkeiten bestehen. Wir dürfen aber auch nicht die Augen davor verschließen, dass die damit verbundenen steigenden Leistungsanforderungen zunehmend selbst zur Ursache der Behinderung werden. Die seit Jahren ansteigende Zahl psychischer und psychosomatischer Erkrankungen als Auslöser für berufliche Rehabilitationsmaßnahmen belegt dies eindeutig.

Hinzu kommt, dass durch die Leistungsverdichtung in Verbindung mit dem Rückgang von Leichtarbeitsplätzen und der Notwendigkeit der Höherqualifizierung für viele Menschen die Integration in den Arbeitsmarkt zunehmend schwieriger wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Lernbehinderten.

Abschließend möchte ich noch kurz auf das SGB II und seine Auswirkungen für die berufliche Rehabilitation eingehen. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, sind auch für die SGB II - Klientel Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vorgesehen. Nicht ganz unproblematisch sind dabei die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Leistungsverpflichtungen der Arbeitsgemeinschaften und der zugelassenen kommunalen Träger. Bei den Arbeitsgemein-

schaften, die gemeinsam von den Agenturen für Arbeit und Kommunen gegründet worden sind, bleibt die BA in jedem Falle zuständiger Rehabilitationsträger. Allerdings werden sich die Leistungsansprüche - und das gilt besonders für die Förderung der beruflichen Weiterbildung - nach dem SGB II richten.

Eine andere Situation haben wir bei den 69 zugelassenen kommunalen Trägern zu verzeichnen, da diese zuständige Reha-Träger im Sinne des SGB IX mit umfassender Prozess- und Leistungsverantwortung sind. In der Konsequenz bedeutet dies auch, dass die BA in bestimmten Regionen nicht mehr im bisherigen Umfang für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen zuständig sein wird. Dieser Konstellation kann man aber durchaus etwas Positives abgewinnen, da ein direkter Vergleich bei der Aufgabenwahrnehmung durch Arbeitsgemeinschaften und Kommunen möglich ist. Eine solche Wettbewerbssituation kann auch befruchtend wirken - Konkurrenz belebt bekanntlich das Geschäft.

Inwieweit sich durch das SGB II Änderungen bei der beruflichen Rehabilitation ergeben werden, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Ich bin mir aber sicher, dass die weitere Entwicklung nicht nur von der BA, sondern von allen am Reha-Geschehen Beteiligten mit aufmerksamen und kritischen Augen verfolgt werden wird.

Sie sehen, meine Damen und Herren, es ist viel in Bewegung und die vielfältigen Herausforderungen werden uns alle in den nächsten Jahren noch intensiv beschäftigen. Ich habe aber keinen Zweifel, dass wir diese Herausforderungen gemeinsam meistern werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.